

SATZUNG

des

Fördervereins Hessischer Flüchtlingsrat

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Namen "Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e. V." tragen.

Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in sozialer und rechtlicher Hinsicht. Zur Erreichung des Vereinszwecks sieht der Verein seine Aufgabe insbesondere darin,

1. in der Öffentlichkeit für das Grundrecht auf Asyl einzutreten
2. Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene zu leisten
3. die Zusammenarbeit und Vernetzung von Flüchtlingsinitiativen zu fördern
4. ehrenamtliche Mitarbeiter von Flüchtlingsinitiativen weiterzubilden
5. Verständnis für das Zusammenleben von Deutschen und Flüchtlingen unter besonderer Berücksichtigung der Probleme von geflüchteten Frauen zu wecken.
6. Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren
7. Lobbyarbeit auf politischer Ebene zu betreiben.

Hierzu werden Projekte im Sinne des Satzungszwecks beantragt, geplant und durchgeführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann auch Initiativen und juristischen Personen gewährt werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme jedoch ab, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod oder rechtskräftig festgestellte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise trotz Abmahnung durch den Vorstand die Interessen des Vereins verletzt oder dessen Ansehen schadet, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung zu geben. Ein von der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss zum

Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied zusammen mit einer schriftlichen Begründung des Vorstandes zuzustellen

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Initiativen und juristische Personen zahlen einen erhöhten Beitrag. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schatzmeister(in)

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 ist alleinvertretungs-berechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung des Haushaltsplans
4. Erstellung der Jahresrechnung
5. Buchführung
6. laufende Verwaltung
7. Abschluss und Beendigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen zur Erreichung des Vereinszwecks
8. erster Beschluss über einen Aufnahmeantrag

§ 10

Amtszeit des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit durch eine turnusmäßig erforderliche Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder zu gewährleisten, beträgt die erste Amtszeit des ersten zu wählenden Vorsitzenden und des ersten zu wählenden Schatzmeisters jedoch lediglich ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählen. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes durch die übrigen Glieder des Vorstands ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigt die Mitgliederversammlung diese Wahl nicht, so wählt sie für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis zu dessen Wahl bleibt der zunächst von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählte Nachfolger im Amt.

§ 11

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, einer, der erschienenen Stimmberechtigten verlangt eine geheime Wahl.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Entlastung des Vorstand
3. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstands zur Nichtaufnahme als Mitglied
6. Ausschluss eines Mitgliedes
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins
9. Aufträge an den Vorstand
10. Wahl zweier Rechnungsprüfer

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in Jahr, möglichst in den Monaten Oktober oder November, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 15

Antragsrecht zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor einer Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Über Anträge zur Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der schriftlichen Einladung bekannt gemacht worden ist.

§ 16

Versammlungsleitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den anderen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 8. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder verzichtet der Vorstand auf die Leitung der Mitgliederversammlung, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den Reihen der Stimmberechtigten.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter oder einem dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen- werden.

§ 17

Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 18

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19

Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erschienen Stimmberechtigten, dies beantragt. § 11 bleibt unberührt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. § 33 BGB findet keine Anwendung (§ 40 BGB). Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültiger Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann der- oder diejenige, der oder die in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Falls erforderlich, ist die Stichwahl ein zweites Mal zu wiederholen. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Stichwahlgang entscheidet das von dem Wahlleiter oder einem von den Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmten Mitglied desselben zu ziehende Los.

Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand aufzubewahren ist.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.